

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Verkaufs- AGB)

der **FEHA LaserTec GmbH**, Guardianstrasse 16, 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim, Amtsgericht Stendal HRB8647 – nachfolgend Lieferant genannt.

1. Allgemeines

(1) FEHA LaserTec GmbH erklärt diese Bedingungen für alle geschäftlichen Verkaufs- und Lieferbeziehungen - im weiteren Verkaufs- AGB - gegenüber Unternehmen gemäß §310 Abs. 1 BGB - nachfolgend Kunde genannt - verbindlich.

(2) Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Davon abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind erst durch Unterschrift des Lieferanten rechtswirksam.

(3) Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme der von uns gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Bedingungen.

(4) Diese Verkaufs- AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebote

(1) Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Vertragsangebote können wir innerhalb von 4 Wochen annehmen. Alle Angaben in Prospekten, Preislisten und sonstigen Drucksachen zu Maßen, Gewichten, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen sind bestmöglich ermittelt jedoch für den Lieferanten insoweit unverbindlich. Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen egal in welcher Form Eigentums- und Urheberrechte vor, die Dritten durch den Kunden nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

(2) Falls keine Bindefrist im Angebot vermerkt ist, hält sich der Lieferant an das Angebot 4 Woche gebunden. Preise sind nur gültig unter Einhaltung der dazugehörigen Abnahmemenge.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarungen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise EXW Thalheim (Deutschland) gemäß INCOTERMS 2010 ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Des Weiteren sind in den Preisen des Lieferanten keine evtl. anfallenden Importsteuern, andere Steuern und Zollgebühren sowie keine Kosten für Verladung, Transport und Versicherung.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Falls der Lieferant in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, dem Lieferanten nachzuweisen, dass ihm als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Aufrechnungsverbote stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Kunden beruht.

(5) Vertraglich vereinbarte Preise gelten nur bei Abnahme der den Preisen zu Grunde gelegten und vereinbarten Mengen. Für liefermengenabhängige Rabatte gilt, dass die geltende Planungs- und Berechnungsbasis für zu gewährende Preisrabatte in Abhängigkeit der Anzahl der pro Jahr abgenommenen Einheiten jährlich mit dem Kunden neu vereinbart und schriftlich durch den Lieferanten bestätigt wird. Gezahlt werden die Systeme mit Datum der Vertragsunterschrift / Auftragsbestätigung für ein Jahr. Bereits bestellte Einheiten zählen dabei mit, soweit eine 40%ige Anzahlung gemäß festgeschriebener Zahlungskonditionen erfolgt ist und der Zahlungseingang auf dem Konto des Lieferanten nachweisbar ist. Ergeben sich Abweichungen der im Jahreszeitraum gelieferten Einheiten zu den geplanten gekauften Einheiten mit zugehörigem

Rabatt, so wird der sich aus der tatsächlich gekauften Anzahl von Einheiten ergebende Rabatt als Preisbasis angesetzt, die Preisdifferenz über das Jahr ermittelt und mit der nächsten auszuliefernden Einheit oder in Form einer Abschlussrechnung verrechnet.

4. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

(1) Die Lieferung erfolgt mangels anderer Vereinbarungen EXW Werk Thalheim gemäß INCOTERMS 2010 und somit erfolgt Verladen, Transport und Entladen auf Rechnung, Risiko und Gefahr des Kunden. Die Ware reist branchenüblich verpackt entsprechend der Verpackungsordnung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Soweit es der Kunde wünscht, wird der Lieferant im Auftrag des Kunden den Transporteur, den Transportweg und die Transportmittel auswählen und die Lieferung durch eine Transportversicherung gegen Transportschäden, Transportverlust oder Bruch eindecken; die insoweit anfallenden Kosten und Risiken trägt der Kunde.

(2) Der Lieferant kann in zumutbarem Umfang Teillieferungen ausführen, die auch separat in Rechnung gestellt werden können.

(3) Die Lieferfristen ergeben sich aus dem Vertrag zwischen Lieferant und Kunde. Ihre Einhaltung durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle technischen und kommerziellen Fragen vereinbart sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen (wie zum Beispiel vereinbarte Anzahlungen und Genehmigungen) erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

(4) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, abgerufen wird und vorher der Kunde schriftlich in Verzug gesetzt wurde.

(5) Außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, befreien für die Dauer Ihrer Auswirkungen von der Lieferfrist oder im Falle der Unmöglichkeit vollständig von der Lieferverpflichtung.

(6) Im Falle des Lieferverzuges oder der durch den Lieferanten zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferant zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferant steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunde eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

(3) Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferanten ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferanten ab, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

(4) Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferant mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Lieferant und Kunde sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferant gehörenden Gegenständen dem Lieferant in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem

Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

(5) Die Regelung über die Forderungsabtretung bei Weiterveräußerung gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

(6) Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferanten ab.

(7) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungswilligkeit, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferant nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Kunden verlangen.

(8) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(9) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn der Lieferant hätte dies ausdrücklich erklärt.

6. Gewährleistung und Haftung

(1) Liegt ein vom Lieferant zu vertretender Mangel vor, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Für den Fall der Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, die Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist der Lieferant berechtigt sie zu verweigern. Der Lieferant kann solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferant nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.

(2) Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer – unter Berücksichtigung der Liefermöglichkeiten des Lieferanten – angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(3) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB von ihm zu beachtenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) Soweit nicht nachstehend (Abs. 6) nichts anderes geregelt ist, sind weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

(6) Der in Abs. 4 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen

Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Sofern der Lieferant schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; im übrigen ist sie gem. Abs. 4 ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung des Lieferanten auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechen.

(7) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch den Lieferanten erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind.

(8) Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann in diesem Falle aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktritts Ausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(9) Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

7. Leihgaben

(1) Es gelten die folgenden Bedingungen zur Nutzung eines Ersatzgerätes/-baugruppe zur Aufrechterhaltung des Betriebes von FEHA- Geräten während der Zeit der Werksreparatur von fehlerhaften Geräten oder Baugruppen: Das FEHA- Ersatzgerät/-baugruppe ist innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung des kundeneigenen reparierten Gerätes oder Baugruppe an die FEHA LaserTec GmbH in der Originalverpackung zurückzusenden. Als Datum zählen die jeweiligen Übergabestichtage zwischen Spedition und Kunden. Danach fällt eine Nutzungsgebühr von wöchentlich 3% insgesamt jedoch nicht höher als 95% des Listenpreises der Baugruppe an. Das FEHA- Ersatzgerät/-baugruppe verbleibt Eigentum der FEHA LaserTec GmbH und ist als solches beim Kunden zu kennzeichnen. Beschädigungen durch unsachgemäßen Kundeneinbau oder Kundeneingriff an dem FEHA- Ersatzgerät/-baugruppe werden von FEHA dem Kunden auf Basis der real angefallenen Reparaturaufwendungen in Rechnung gestellt und sofort fällig. Bei Verlust der FEHA- Ersatzgerät/-baugruppe beim Kunden wird der zugehörige Listenpreis dem Kunden sofort fällig in Rechnung gestellt.

(2) Diese Bedingungen gemäß Absatz (1) sind sowohl während als auch nach Gewährleistungszeitraum gültig.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Lieferanten (Halle (Saale) - Deutschland), sofern sich aus der Auftragserteilung oder dem Vertrag nichts anderes ergibt.

(2) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird Halle (Saale) - Deutschland als Gerichtsstand vereinbart.

9. Salvatorische Klausel

(1) Die Unwirksamkeit einer vertraglichen Regelung lässt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt und wirksam ist.